BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten der Satzungen zur Änderung der einfachen Bebauungspläne zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Innerortsbereich; Verdichtete Bebauung

Nr. XXI a (21 a) Innenbereich Bitz Nr. XXI c (21 c) Innenbereich Gelbelsee Nr. XXI b (21 b) Innenbereich Dörndorf Nr. XXI d (21 d) Innenbereich Schönbrunn

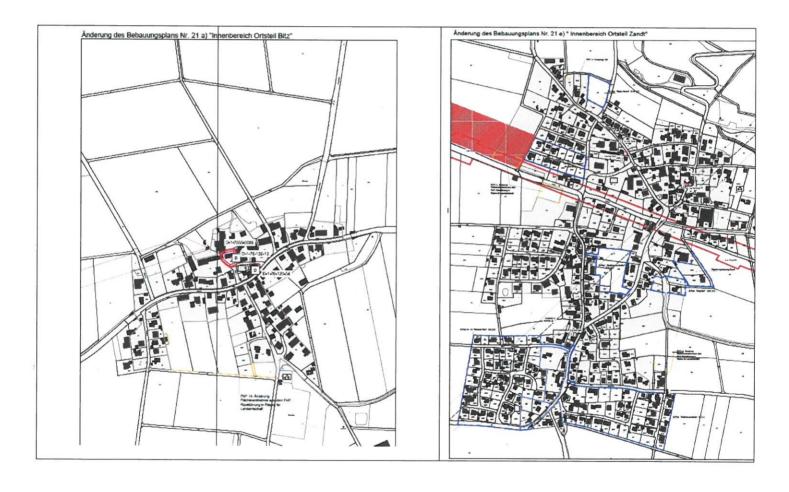
Nr. XXI e (21 e) Innenbereich Zandt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Satzungen zur Änderung der einfachen Bebauungspläne zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Inner-ortsbereich; Verdichtete Bebauung

Nr. XXI a (21 a) Innenbereich Bitz Nr. XXI c (21 c) Innenbereich Gelbelsee Nr. XXI b (21 b) Innenbereich Dörndorf Nr. XXI d (21 d) Innenbereich Schönbrunn

Nr. XXI e (21 e) Innenbereich Zandt

in der Fassung vom 17.06.2021 jeweils mit Text, Plan und Begründung als Satzung beschlossen.





Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) treten die Bebauungspläne mit der Bekanntmachung jeweils in Kraft.

Die Bebauungspläne mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Denkendorf, Bauamt, Zimmer 5 OG, Wassertal 2, 85095 Denkendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft gegeben.

Ebenso können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Denkendorf unter www.gemeinde-denkendorf.de/leben/aktuelle-bauleitplaene eingesehen werden.

Hinweise (gem. §§ 214 u. 215 BauGB):

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Denkendorf, 01,07.2021

GEMEINDE DENKENDORF

Claudia Forster

1. Bürgermeisterin

Ortsteil:

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Frühestens abnehmen am:

06.07.21

10.08.2021